

unzureichend bestimmt erachtet und in der Sache einen Anspruch des Antragstellers auf Löschung der gesamten Rubrik (des gesamten Unterpunkts) "Causa Ohlen" auf der vom Antragsgegner betriebenen Internetseite verneint. Das Amtsgericht war im Hauptsacheverfahren nicht gehalten, den unbestimmten Antrag nach Überprüfung der gesamten Webseite selbst zu konkretisieren, auch wenn es gegebenenfalls nicht gegen § 308 Abs. 1 ZPO verstoßen würde, wenn es ein "Weniger" zuspräche; einen diesbezüglichen Hinweis hatte es bereits erteilt.

2. a) Zwar teilt die Kammer nicht die Auffassung des Amtsgerichts, dass der Antragsteller für den - nunmehr geänderten - Hilfsantrag zu a) mangels Rechtsschutzbedürfnisses keine Prozesskostenhilfe verlangen kann, denn das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und das Hauptsacheverfahren sind getrennte Verfahren; die Verneinung der Erfolgsaussicht im einstweiligen Rechtsschutz hat deswegen schon aus formellen Gründen keine Wirkung für das nachfolgende Hauptsacheverfahren. In der Sache hat das Amtsgericht jedoch zum Ausdruck gebracht, dass der Hilfsantrag keine Aussicht auf Erfolg hat und sich insoweit den Ausführungen des Amtsgerichts Aachen im Beschluss vom 5.01.2012 - 102 C 277/11 PKH - unter 1. angeschlossen. Der dortigen, mindestens vertretbaren Wertung, die im Internet veröffentlichte Darstellung sei eine von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsäußerung und der Antragsgegner habe an der Veröffentlichung ein schützenswertes Interesse, setzt der Antragstellers nichts Konkretes entgegen.

b) Die Kammer teilt schließlich die Auffassung des Amtsgerichts, dass der Antragsteller für den Hilfsantrag zu b) keine Prozesskostenhilfe erlangen kann, weil sein diesbezügliches Begehren mutwillig ist. Zwar ist es in Literatur und Rechtsprechung streitig, ob neben einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zugleich ein Hauptsacheverfahren betrieben werden kann (vgl. Fischer in: Musielak, ZPO, 9. Auflage 2012, § 114 ZPO Rn. 44 m.w.N. sowie Motzer in: MüKo-ZPO, 3. Auflage 2008, § 114 ZPO Rn. 91). Die von derjenigen Ansicht, die eine Mutwilligkeit verneint, vorgebrachten Gesichtspunkte, nämlich dass die einstweilige Verfügung eine schwächere Rechtsposition vermittele und nur zeitlich befristet gelte, können aber jedenfalls im hiesigen Einzelfall keine Geltung beanspruchen. Denn der Antragsteller hat eine Leistungsverfügung erhalten, die die Hauptsache vorwegnimmt, und es nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner beabsichtigt, gegen die einstweilige Verfügung vorzugehen. Jedenfalls unter diesen Umständen würde eine verständige bemittelte Partei davon absehen, noch ein Hauptsacheverfahren mit dem Ziel einer inhaltsgleichen Titulierung zu betreiben.